

Gesetz vom 19. April 1941 über den strafrechtlichen Schutz des Nationalgefühls¹⁾.

Vorbemerkung²⁾.

I.

1. Die Einleitung des G.A. XLIV: 1868 über die Gleichberechtigung der Nationalitäten enthält die feierliche Erklärung, daß sämtliche Staatsbürger Ungarns ohne Rücksicht auf ihre Nationalität im Sinne der Verfassung gleichberechtigt dem staatspolitisch unteilbaren Körper der ungarischen Nation angehören. Der Rechtsausgleich mit Österreich im Jahre 1867 eröffnete einen neuen Abschnitt der ungarischen Geschichte, der auch die Rechtsentwicklung grundlegend beeinflußte. Sozusagen alle ungarischen Einrichtungen wurden darauf überprüft, ob sie der neuen Generallinie auch entsprechen. G.A. XLIV: 1868 ist ebenfalls ein solcher Überprüfungsakt, der uraltes Gedankengut: die tausendjährige Gleichberechtigung aller Völkerschaften, die das Reich der Hl. Stefanskronen ausmachen, durch einen feierlichen Staatsakt: durch ein Gesetz bekräftigt, das nicht der Form, aber dem Wesen nach als Grundsatz gilt.

Durch dieses Gesetz wurde sämtlichen Nationalitäten des Landes die volle Rechtsgleichheit auch hinsichtlich des strafrechtlichen Schutzes zugesichert, den das ungarische Staatsvolk genießt. § 172 des Strafgesetzbuches (G.A. V: 1878) schützt die Nationalitäten als Glieder des einheitlichen ungarischen Staatskörpers noch besonders, indem für öffentliche oder im Wege der Presse begangene Aufreizung der Nationalitäten zum gegenseitigen Haß Festungshaft bis zu zwei Jahren angedroht ist. (Nach §§ 1 und 4 G.A. XVI: 1938 ist auf Kerker bis zu zwei Jahren zu erkennen.)

Das erste sog. Staatsschutzgesetz (G.A. III: 1921) stellt die Hochachtung des ungarischen Staates und der ungarischen Nation unter besonderen strafrechtlichen Schutz.

Durch eine sich kräftig entfaltete Spruchpraxis zu § 7—8 des besagten Gesetzes werden auch die das ungarische Nationalgefühl beleidigenden Handlungen streng geahndet.

Die normative Regelung des Gesinnungsschutzes wurde in Ungarn dadurch ganz außerordentlich zeitgemäß, daß durch die Rückgliederung abgetrennter Gebiete auch Nationalitäten zur Heiligen Ungarischen Krone zurückgekehrt sind, deren friedliches Einvernehmen untereinander und reibungsloses Zusammenwirken mit dem ungarischen Staatsvolk unbedingt erforderlich ist.

¹⁾ G.A. V: 1941.

²⁾ Die Vorbemerkung berücksichtigt in ihren Ausführungen die Denkschrift zum Entwurf des neuen Gesetzes.

Auch das nachstehende Gesetz soll nun zur Verwirklichung dieser Grundsätze beitragen.

2. Durch die Bestrafung von Verletzungen des Nationalgefühls soll das in nationaler Schicksalsgemeinschaft verbundene Volksganze dazu erzogen und verhalten werden, niemanden nur deshalb herabzusetzen, weil er eine andere Sprache spricht. Es soll in niemandem ein Minderwertigkeitsgefühl wegen seiner Zugehörigkeit zu einer heimischen Nationalität aufkeimen können.

3. Diese Gleichsetzung der Nationalitäten und Ausräumung des Nationalitäten-dünkels und Vorurteils entspricht hohen sittlichen Forderungen des völkischen Lebens. Dennoch wurde eine normative Lösung bisher in keinem europäischen Staat, der von mehreren Nationalitäten bevölkert wird, versucht.

II.

Gegenstand des strafrechtlichen Schutzes nachstehenden Gesetzes bildet das Nationalgefühl eines ungarischen Staatsangehörigen, der nicht gleichzeitig ungarischer Muttersprache ist. Ein Angehöriger des ungarischen Staatsvolkes ist durch die §§ 7—8 des I. Staatsschutzgesetzes hinlänglich geschützt.

„Herabsetzung“ als Tatbestandsmerkmal bedeutet die zum Ausdruck gebrachte Geringschätzung irgendeiner Nationalität als solcher.

Abs. 2 enthält eine verschärfte Strafandrohung für den Fall, daß die Handlung im Wege der Presse oder sonstwie öffentlich begangen wird. Presse und Öffentlichkeit verleihen der Strafhandlung ein größeres Gewicht, weshalb eine Verschärfung nur gebilligt werden kann.

Abs. 3 besagt, daß die Strafverfolgung auf Privat Antrag eintritt. Dies ist vor allem durch den Umstand begründet, daß die Behörden im Regelfall nur durch Anzeige seitens des Beleidigten von der Beleidigung überhaupt Kenntnis erhalten, aber auch dadurch, daß das Nationalgefühl als solches und dessen Empfindlichkeit keine absolute Größe ist, sondern von der sittlichen Beschaffenheit des Beleidigten abhängt, weshalb ihm der erste Schritt zur Strafverfolgung anheimgestellt werden muß.

Die Vorlage enthält keine besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Zuständigkeit. Nach Z. 4, § 17, G.A. XXXIV: 1897 (Einführungsgesetz zur StrPO.) gelangen daher die das Nationalgefühl verletzenden Strafhandlungen vor den kgl. Gerichtshof und werden in Strafkammern mit drei Mitgliedern abgeurteilt.

III.

Ihering stellte die Behauptung auf, daß die welthistorische Bedeutung und Sendung Roms die Überwindung des Nationalitätenprinzips durch den Gedanken der Universalität sei. Können römische Methoden bei der Lösung heutiger staatspolitischer Aufgaben auch nicht ohne weiteres herangezogen werden und sind universalistische Entwürfe auch nicht zeitgemäß, so müssen wir dennoch anerkennen, daß wir vom römischen Staatsgeist mehr gelernt haben, als dies allgemein zugegeben wird und daß die Nationalitätenpolitik Roms von unerhörter Großzügigkeit war.

Hätte der Staatsgedanke König Stefans des Heiligen, der eine politische Synthese sämtlicher heimischen Völkerschaften anstrebte, im Rahmen eines Völkergroßraumes sich auswirken können, so müßte dieser Staatsentwurf wohl dem römischen zur Seite gestellt werden. So waren ihm aber durch die Geschichte dem Maße nach nur bescheidenere Aufgaben gestellt. Der Zeit nach jedoch verbleibt es ein ewiger Dienst am ungarischen Staatsvolk, die unleugbar

mündig gewordenen heimischen Völkerschaften einer höheren Staatsidee gemäß einheitlich auszurichten.

Von diesen staatspolitischen Erwägungen geleitet, schickt sich die ungarische Gesetzgebung an, jegliche Beleidigung oder Herabsetzung des Nationalgefühls auch strafrechtlich zu ahnden. Die dogmatische Entwicklung der Strafrechtswissenschaft und der heutige Stand dieser Disziplin etwa in der Schweiz, in Belgien, im ehemaligen Polen, in den sogenannten Nachfolgestaaten, die alle ein buntes Gemisch von Völkerschaften aufweisen, oder im großen Völkersammelbecken Rußland bietet nirgendwo hierzu eine Anregung. —

Die Ehre des ungarischen Staates und der ungarischen Nation bildet seit der Schaffung des G.A. III: 1921 ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut³⁾.

Böswillige Angriffe gegen die heimischen Völkerschaften wurden schon immer (Abs. 2, § 172, G.A. V: 1878 = Strafgesetzbuch) bestraft. Das Nationalgefühl des einzelnen Staatsbürgers genoß aber keinerlei strafrechtlichen Schutz. Staat, Nation und Nationalität sind stets lebendige Substanzwerte des ungarischen Verfassungsdenkens gewesen, erhalten jedoch durch den neuen staatspolitischen Geist unserer Tage eine unleugbare Umprägung. Eine sehr charakteristische Kundgebung dieses Geistes kann im G.A. XIII: 1934⁴⁾ über die Abänderung des Staatsbürgergesetzes (G.A. L.: 1879) beobachtet werden. Hier heißt es nämlich ganz ausdrücklich, daß die Staatszugehörigkeit nicht nur ein juristisches Band sein könne, sondern, daß die gefühlsmäßige Schicksalsverbundenheit entscheidend gewertet werden müsse. Diese hohe staatspolitische Bewertung der Gesinnung bringt aber auch ihren strafrechtlichen Schutz unausweichlich mit sich. Denn in dem Augenblick, wo die Staatsgesinnung des einzelnen rechtlich bewertet wird, muß jegliche Ausstrahlung dieser Gesinnung rechtlich erfaßt und geschützt werden.

Die Ehre ist als Rechtsgut uralt. Zur Ehre gehört nicht nur die Anerkennung der allgemeinen Menschenwürde, sondern auch die der sozialen Stellung und die Unantastbarkeit des im Völkischen verwurzelten Nationalgefühls. Das neue ungarische Gesetz will diese Erkenntnis mit rechtspolitischen Mitteln durchsetzen.

Landgerichtsrat Dr. Josef von Hegedüs, Budapest.